



Honorar- und Gebührenordnung
der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten vom 21.11.1989
zuletzt geändert am 13.02.2023

Inhalt

Teil A: Honorarordnung	2
§ 1 Entschädigungsgrundsatz	2
§ 2 Höhe der Honorare.....	2
§ 3 Fahrtkosten	3
§ 4 Nebenkosten	3
§ 5 Studienfahrten und Studienreisen	3
§ 6 Zahlung der Honorare/Reisespesen	3
Teil B: Gebührenordnung.....	4
§ 1 Erhebungsgrundsatz	4
§ 2 Gebührenpflicht	4
§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren.....	4
§ 4 Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung	5
§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen	5
§ 6 Gebührenermäßigung	5
§ 7 Rücktritt	6
§ 8 Überprüfung und Anpassung der Honorar- und Gebührenordnung	7
§ 9 Schlussbestimmung	7



Teil A: Honorarordnung

§ 1 Entschädigungsgrundsatz

Die Dozent*innen der Volkshochschule erhalten für Kurse, Seminare, Vorträge, Auftritte und Darbietungen ein Honorar nach Vorgabe dieser Honorarordnung. Lesungen sind wie Vorträge zu behandeln.

§ 2 Höhe der Honorare

- (1) Das Honorar beträgt grundsätzlich:
- a) für Kurse und Seminare: 22,- € pro UE (= Unterrichtseinheit à 45 Minuten) (2.1.2) für EDV-Kurse und Kurse der beruflichen Weiterbildung: 26,- € pro UE (2.1.3) für Vorträge: In der Regel 100,- € bis 150,- €
 - b) für Auftritte und Darbietungen: bis zu 1500,- €
 - c) Das Honorar im Fachbereich "Deutsch als Fremdsprache" richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
 - d) Für die Abnahme der Prüfungen "Leben in Deutschland" und "Deutschtest für Zuwanderer" wird für Prüfungsdurchführende eine Honorierung gemäß den Vorgaben des BAMFs bezahlt (s. 2.2.4). Für die weitere Aufsicht werden 25,- € pro UE bezahlt.
- (2) In folgenden Fällen kann der in 2.1 festgesetzte Betrag bis zum Multiplikator 4 überschritten werden:
- a) Im Falle überdurchschnittlicher Vorbereitungszeiten; diese können auch abgegolten werden durch die Ansetzung von Vorbereitungs-UE, heißt: die reale Vorbereitungszeit wird in UE umgerechnet und ganz oder anteilig entsprechend der Anzahl dieser UE bezahlt.
 - b) Im Falle überdurchschnittlicher zeitlicher oder didaktischer Beanspruchung - Beispiel: Intensivkurs (2.2.3) Veranstaltungen mit didaktischer notwendiger Doppelbesetzung
 - c) Bei Vorgabe der Entgelte und/oder der Qualifikationsanforderungen durch Dritte (z. B. BAMF, Krankenkassen)
 - d) Lehrgänge und Kurse der beruflichen Weiterbildung (2.2.6) Bei Auftrags- und Vergabemaßnahmen
 - e) Im Falle marktspezifischer Bedingungen
- (3) Höhere Honorare ziehen in der Regel höhere Teilnehmergebühren nach sich. Eine Refinanzierung der direkten veranstaltungsbezogenen Kosten wird durch die Teilnehmergebühren (je Veranstaltung) gewährleistet.



Große Kreisstadt Weingarten

- (4) Die Volkshochschulleitung/Geschäftsführung entscheidet, in welchen Fällen höhere Honorare gerechtfertigt sind (vgl. oben 2.2)
- a) Alle Fälle, in denen höhere Honorare gezahlt werden, sind – sofern die Veranstaltungen in gleicher Form und mit gleichem Inhalt und gleicher Kursleitung auch bei der jeweiligen Nachbar- VHS angeboten werden – zwischen den VHS-Leitungen zwecks identischer Honorierung abzusprechen

§ 3 Fahrtkosten

Für Fahrtkosten gelten folgende Regelungen: Fahrtkosten werden allen Dozent*innen, unabhängig von der Veranstaltungsform, gewährt, und zwar:

- (1) beträgt der Fahrtkostenersatz 0,25 €
 - a) vorausgesetzt die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Unterrichtsort beträgt mindestens 5 km; beträgt die Entfernung also weniger als 5 km, entfällt die Fahrtkostenerstattung
- (2) Benutzt ein*e Dozent*in die öffentlichen Verkehrsmittel, dann werden diese Fahrtkosten (2. Klasse) von der veranstaltenden VHS übernommen.

§ 4 Nebenkosten

Als Nebenkosten gelten:

- (1) Übernachtungskosten
Diese Kosten trägt die VHS. Übernachtungskosten können anfallen bei Dozent*innen, die eine mindestens 100 km weite Anreise zum Unterrichtsort haben. Übernachtungskosten bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Absprache mit der jeweiligen Volkshochschule.
Übernachtungsgeld für Begleitpersonen werden von der VHS nicht übernommen.
- (2) Verpflegung
Verpflegungen bedürfen der vorherigen Absprache mit der jeweiligen Volkshochschule.
Für Begleitpersonen werden von der VHS grundsätzlich keine Verpflegungskosten übernommen.

§ 5 Studienfahrten und Studienreisen

Für die Durchführung von Studienfahrten und Studienreisen werden den Reiseleiter*innen anstelle von Honoraren Reisespesen bezahlt. Diese Reisespesen betragen

- (1) für Studienreisen und -fahrten: bis zu 300,- € (pro Tag)
- (2) für Halbtagesfahrten: bis zu 150,- €
Darüber sind für die Reiseleiter*innen alle die Leistungen kostenlos, die auch den Teilnehmer*innen an der Reise zustehen. nämlich:



Große Kreisstadt Weingarten

Übernachtungen
(Ausflugs-, Besichtigungs-, usw.) Fahrten
Eintrittsgebühren

- (3) Für Vorausfahrten werden keine Reisespesen vergütet.

§ 6 Zahlung der Honorare/Reisespesen

- (1) Honorare und Reisespesen werden grundsätzlich nach der Durchführung der Veranstaltung ausbezahlt. Bei Kursen mit mehreren Terminen können Abschlagzahlungen vereinbart werden.
- a) Im Falle von Seminaren, Vorträgen, Auftritten und Darbietungen gilt: Honorarzahlung erst nach Beendigung der Veranstaltung. Abschlags- und Vorauszahlungen sind in der Regel nicht möglich.
- (2) Die Zahlungen von Honorar erfolgen ohne steuerlichen Abzug. Die eventuell notwendige Versteuerung des Honorars ist Sache der Dozent*innen.

Teil B: Gebührenordnung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Volkshochschulen erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Gebühren nach dieser Honorar- und Gebührenordnung. Die Gebühren sollen in der Regel die direkten veranstaltungsbezogenen Kurskosten decken.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer sich anmeldet oder teilnimmt an Veranstaltungen der Volkshochschulen. Das Anmeldeverfahren ist in den AGBs der Volkshochschulen geregelt.
- (2) Die Abbuchungen der Gebühren erfolgt durch das SEPA-Basislastschriftverfahren. Die Abbuchung wird durch die VHS veranlasst. In Ausnahmefällen sind Überweisungen und Barzahlungen möglich. Hierfür wird eine Abbuchungspauschale in Höhe von 3,- EUR erhoben. Abweichende Regelungen zu Anmeldung und Zahlung entnehmen sind im Kursprogramm geregelt. Zahlungsverzug, Rücklastschrift etc. berechtigen die Volkshochschule zum Rücktritt und zur Berechnung von Schadensersatz.
- (3) Für die Ausstellungen von Teilnahmebescheinigungen sowie für verwaltungsaufwendige Einzelfallentscheidungen kann eine Aufwandspauschale bis zu 5,00 € erhoben werden.



§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren

- (1) Die Teilnahmegebühren werden unter Zugrundelegung der Unterrichtseinheiten errechnet. 1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten Unterrichtszeit. Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt zzgl. die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
 - a) Die Teilnahmegebühren betreffen
 - b) alle Programmbereiche mit allen Veranstaltungsformen
 - c) Maßnahmen/Veranstaltungen außerhalb des offenen Programms sowie
 - d) Auftrags- und Vergabemaßnahmen.
- (2) Honorar- und Gebührenerhöhungen bedürfen eines förmlichen Beschlusses des jeweils zuständigen Gremiums der Volkshochschulen.
- (3) Ab dem Semester 2/2023 gelten folgende Gebührensätze, soweit diese Honorar- und Gebührenordnung nicht besondere Bestimmungen trifft:
 - a) 3,60 € pro UE
 - b) 3,50 € pro UE für Kinderkurse
- (4) Die Gebühr pro UE kann in der Spanne zwischen 3,60 € und höchstens 9,00 € festgesetzt werden, wenn die direkten Kosten durch die in 3.3.1 und 3.3.2 genannten Gebühren nicht gedeckt werden.
- (5) Bei einer höheren Honorierung gemäß Honorar- und Gebührenordnung Teil A § 2.2 ist die Gebühr in der Regel entsprechend höher anzusetzen.
- (6) Für Veranstaltungen unter 5 Teilnehmenden (Veranstaltungen mit 1 - 4 TN sind nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Baden-Württemberg nicht förderfähig) können im Einzelfall VHS-Espresso-Gruppen eingerichtet werden. Die Gebühren für VHS-Espresso-Gruppen gestalten sich wie folgt:
Mit 4 TN: 8,50 € pro UE
Mit 3 TN: 11,00 € pro UE
Mit 2 TN: 16,50 € pro UE
Mit 1 TN: 33,00 € pro UE
- (7) Bei Studienfahrten, Studienreisen und Betriebsbesichtigungen richten sich die Gebühren nach den anfallenden Kosten.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung

Die Mindestteilnehmerzahl wird pro Veranstaltung festgelegt und im Kursprogramm ausgewiesen. In der Regel sind dies 5 - 7 Teilnehmende. Bei kleineren Gruppen kann die Veranstaltung durch Zahlung eines Aufpreises durchgeführt werden.



§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen

In besonderen Fällen können auch gebührenfreie Veranstaltungen angeboten werden. Im Falle gebührenfreier Veranstaltungen werden in der Regel keine Honorare gezahlt.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Folgende Personen können auf Antrag eine Gebührenermäßigung erhalten:
 - Kinder
 - Schüler*innen
 - Studierende
 - Auszubildende
 - Freiwillig Wehr- und Zivildienstleistende
 - Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres
 - Alleinerziehende
 - Kinderreiche Personen (mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren bzw. in Schul-, Berufsausbildung oder Studium)
 - Schwerbehinderte
 - Rentner*innen
 - Dozent*innen der jeweiligen Volkshochschule
 - SGB II-Leistungsempfänger*innen
 - SGB XII-Leistungsempfänger*innen
 - Mitarbeiter*innen der Stadt Weingarten (für die VHS Weingarten).
- (2) Die Ermäßigung beträgt 20,00 %. Ausgenommen sind nicht rabattierbare Veranstaltungen.
- (3) Nicht ermäßigt werden:
 - Aufzahlungsbeträge/Staffelpreise bei kleineren Gruppen
 - Gesondert ausgewiesene Materialkosten
 - Abbuchungs- und Aufwandspauschalen
- (4) Eine Ermäßigung kann nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, aus dem die Berechtigung auf eine Ermäßigung hervorgeht, gewährt werden.
- (5) Bei Kursen, die sich speziell an Gruppen richten (z. B. Kinderkurse), welche ermäßigungsberechtigt sind, ist bereits der ermäßigte Kurspreis angegeben. Eine weitergehende Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 7 Rücktritt

- (1) Die VHS kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall einer Kursleitung oder aus anderen Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden bereits erhobene Gebühren voll erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.



Große Kreisstadt Weingarten

- (2) Ein Rücktritt des Teilnehmenden ist nur bis 3 Werktage vor Kursbeginn möglich. Die Abmeldung muss persönlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telefonisch bei der VHS Geschäftsstelle erfolgen. Absagen bei der Kursleitung oder das einfache Fernbleiben genügen nicht, da ansonsten die volle Teilnahmegebühr fällig wird. Bei Abmeldung nach den o. g. Fristen kann keine Gebührenrückerstattung erfolgen. Abweichende Regelungen werden im Kursprogramm angegeben. Es gelten die angegebenen Anmelde- und Rücktrittsbedingungen.
- (3) Ein Rücktritt wegen Änderung des Veranstaltungsortes oder Wechsel der Kursleitung ist nicht möglich. Teilnahmegebühren können auch im Krankheitsfall der/des Teilnehmenden grundsätzlich nicht erstattet werden.
- (4) Bei Fremdsprachkursen muss der Rücktritt spätestens 2 Werktage nach dem 1. Kurstag erfolgen.

§ 8 Überprüfung und Anpassung der Honorar- und Gebührenordnung

Die Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten werden alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Honorar- und Gebührenordnung tritt zum Semester 2/2023 (01.09.2023) in Kraft.

Die Honorarordnung und die Gebührenordnung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten vom 01.09.1990, geändert zum 21.11.1989 und geändert zum 01.01.2003 treten außer Kraft und werden von der Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten zum 01.09.2018, geändert zum 10.02.2021, geändert zum 24.10.2022 und geändert zum 13.02.2023, ersetzt.

Weingarten, den 14.06.2023

Gez.
Clemens Moll, Oberbürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Änderung	21.11.1989			
Änderung	01.01.2003			01.01.2003
Änderung		10.04.2018		
Änderung	10.02.2021	16.02.2021		01.09.2021
Änderung	24.10.2022			
Änderung	23.02.2023	12.06.2023	14.06.2023	01.09.2023

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Im September 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden.

Gez.

Oberbürgermeister

Clemens Moll